

Allgemeine Geschäftsordnung für unsere Besucher

Bei aller Freude, die Sie für einige Stunden des Erlebens und Entdeckens haben, bitten wir Sie, die sonst auch übliche Rücksicht und Vorsicht nicht außer Acht zu lassen.

Wir bitten Sie die beim Besuch des Freizeitparks Traumland die nachfolgenden Regeln genau zu beachten, um dadurch Miss-Stimmigkeiten auszuschließen.

1. Hausrecht

- a) Mit dem Betreten des Parks erklären Sie sich mit der Geschäftsordnung einverstanden.
- b) Die Freizeitpark Traumland GmbH & Co. KG ist berechtigt, Personen, die gegen die Parkordnung verstoßen oder die ohne rechtmäßigen Eintrittsausweis auf dem Parkgelände angetroffen werden, zu verweisen.

2. Eintrittskarte

- a) Das Gelände des Traumlands darf nur mit gültigen Eintrittskarten betreten werden. Eintrittskarten, die an der Eingangskasse erworben werden, sind nur am Kaufdatum gültig. Bei allen anderen Eintrittskarten gilt das Gültigkeitsdatum. Die Eintrittsberechtigung erlischt mit dem Verlassen des Parkgeländes.
- b) Im Falle unwahrer Angaben über persönliche Verhältnisse (insbesondere dem Alter von Kindern), die für die Bestimmung des Eintrittspreises maßgeblich sind, sind wir berechtigt, den oder die verantwortliche(n) Person(en) aus dem Park zu verweisen. In diesem Fall steht dem Freizeitpark das bereits bezahlte Eintrittsentgelt als Aufwandsentschädigung zu, der (den) verwiesenen Person(en) steht insofern kein Anspruch auf Rückerstattung zu, wobei der (den) verwiesenen Person(en) der Nachweis gestattet wird, dass ein Schaden auf Seiten des Freizeitparks überhaupt nicht entstanden ist oder niedriger als die vorbezeichnete Aufwandsentschädigung ausfällt. Der Freizeitpark kann alternativ zu Vorstehendem auch die Nachentrichtung des korrekten Eintrittsentgelts fordern, ohne die verantwortliche(n) Person(en) aus dem Park zu verweisen.
- c) Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zum Park verweigert und können vom Parkgelände verwiesen werden.
- d) Werden erworbene Tageseintrittskarten oder Jahreskarten-Gutscheine nach Ablauf der Gültigkeit zum Zwecke des Parkeintritts vorgelegt, so ist eine entsprechende neue Eintrittskarte zu erwerben, auf den der Preis für den abgelaufenen Artikel angerechnet wird. Die Anrechnung erfolgt nicht zum ursprünglichen Kaufpreis, sondern anteilig, abhängig vom Zeitpunkt der Vorlage, unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§ 615 S. 2 BGB, 649 S. 2 BGB. Dem Erwerber bleiben Einwendungen gegen die Höhe des Anrechnungsbetrages vorbehalten.
- e) Jahreskarten berechtigen zum mehrfachen Besuch (auch während eines Kalendertages) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ausstellungsdatum. Verkehrssicherheitsbedingte Schließungstage, wie z.B. durch Sturmwarnung und Schnee, werden nicht erstattet oder an die Laufzeit angerechnet. Dem Erwerber bleiben Einwendungen gegen die Schließungstage vorbehalten.

3. Parken

Der Parkplatz vor unserem Freizeitpark gehört der Gemeinde Sonnenbühl. Auf diesen Parkplätzen gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Achten Sie bitte beim Verlassen Ihres Wagens darauf, dass Sie Türen, Kofferraum, Fenster und Schiebedach geschlossen haben und keine Gegenstände sichtbar im Auto zurücklassen. Bei Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrzeuges durch Andere kann die Gemeinde Sonnenbühl keinen Ersatz gewähren. Dies gilt auch dann, wenn Schäden auf Sturm, Feuer, Hagel, Explosion und andere außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind.

4. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- a) Bei Benutzen sämtlicher Attraktionen ist das Rauchen verboten.
- b) Besucher dürfen die Wege und Plätze nicht verlassen.
- c) Das Besitzen und Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer,

Ketten, Schlagringe etc.) ist auf dem Gelände des Parks nicht gestattet.

d) Die Anordnung des Personals des Parks ist im eigenen Interesse unbedingt Folge zu leisten.

e) Das Tragen von Oberbekleidung ist erforderlich.

f) Die Feuerpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Verboten ist insbesondere das Entfachen von Feuer an anderen als dafür vorgesehenen Stellen (Grillplätze).

5. Benutzung der Einrichtungen und Attraktionen im Freizeitpark

Die Einrichtungen im Freizeitpark stehen Ihnen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zur Verfügung. Bitte beachten Sie jeweils die Anweisungen des Bedienungspersonals. Sollten Sie mutwillig die Benutzungshinweise und Bedienungsanleitungen sowie die Anweisungen des Bedienungspersonals missachten, so kann das Bedienungspersonal Sie von der Benutzung der Attraktion ausschließen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird. Dies gilt auch, wenn Sie versuchen, sich in einer Warteschlange „vorzudrängeln“.

Besucher haften für alle Schäden, die durch deren schuldhafte Missachtung der Bedienungsanleitung oder durch deren schuldhafte Handlung verursacht werden. Auf eine Haftung der aufsichtspflichtigen Personen gemäß Ziffer 8 wird hingewiesen.

Bei Unterbrechung der Stromzufuhr durch Gewitter, Sturm oder sonstige Ereignisse und einem hierdurch bedingten Ausfall von Einrichtungen und Attraktionen kann eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung des für den Eintritt entrichteten Entgelts nicht verlangt werden.

Bei starkem Wind, behinderter Sicht, Gewitter oder besonderen Witterungsverhältnissen sind wir berechtigt, zum Schutz der Besucher den Betrieb einzelner Einrichtungen und Attraktionen einzustellen. Ein Anspruch auf Rückzahlung des gesamten Eintritts besteht nicht, auch nicht teilweise.

6. Rauchen

Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. In den Warteschlangen und in unmittelbarer Nähe von Kindern ist das Rauchen strengstens verboten.

7. Benutzung der Spielplätze/Spielgeräte

Die Benutzung von Spielplätzen und Spielgeräten und ähnlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Unberührt hiervon bleibt eine etwaige Haftung von uns bzw. unserer Erfüllungsgehilfen für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für sonstige Schäden. Bezüglich sonstiger Schäden beschränkt sich eine etwaige Haftung unsererseits auf Schäden, die auf von uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen beruhen, soweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt wurden. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns bzw. unsere Erfüllungsgehilfen haften wir für schuldhaftes Verhalten, jedoch nur beschränkt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.

8. Aufsichtspflicht

Kinder unter 14 Jahre dürfen den Park nur mit einer Aufsichtsperson über 18 Jahre besuchen. Wir weisen alle Eltern und Begleitpersonen (Aufsichtspflichtige) von Gruppen/Minderjährigen darauf hin, ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir die Aufsichtspflichtigen davon nicht entbinden können. In diesem Rahmen tragen die Aufsichtspflichtigen auch für alle Schäden die Verantwortung, die durch die zu Beaufsichtigten entstehen, soweit sie ihre diesbezügliche Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt haben.

9. Haftungsbeschränkung

Wir haften für die durch uns bzw. unsere Erfüllungsgehilfen verursachte schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für sonstige Schäden. Bezüglich sonstiger Schäden beschränkt sich eine etwaige Haftung unsererseits auf Schäden, die auf von uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen beruhen, soweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt wurden. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns bzw. unsere Erfüllungsgehilfen haften wir für schuldhaftes Verhalten, jedoch nur beschränkt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.

10. Schadensmeldungen

Alle Einrichtungen im Park werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden an unserem Süßwarenstand.

11. Grillordnung

a) Die Benutzung der Grilleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Unberührt hiervon bleibt eine etwaige Haftung von uns bzw. unserer Erfüllungsgehilfen für die schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für sonstige Schäden. Bezüglich sonstiger Schäden beschränkt sich eine etwaige Haftung unsererseits auf Schäden, die auf von uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen beruhen, soweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt wurden. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns bzw. unsere Erfüllungsgehilfen haften wir für schuldhaftes Verhalten, jedoch nur beschränkt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.

b) Das Grillen ist bis 17:30 Uhr erlaubt. (April, September, Oktober bis 16:30 Uhr)

c) Sorgen sie dafür, dass der Grill niemals ohne Aufsicht ist.

d) Verlassen sie den Grillplatz nicht, ohne noch einmal überprüft zu haben, ob alles im ordnungsgemäßen Zustand ist.

e) Verwenden sie zum Grillen nur unser bereitgestelltes Holz.

f) Zum Anzünden nur feste Grillanzünder verwenden. Flüssige Zündmittel wie Benzin, Petroleum, Brennspritus oder ähnliches sind verboten.

g) Eigene Grills und Einweggrills sind nicht gestattet.

h) Für Schäden, die an Sachen oder Gästen durch ihren schuldhaften Umgang mit dem Grill auftreten, müssen wir sie haftbar machen.

i) Für liegengeliebene Sachen können wir keine Haftung übernehmen. Unberührt hiervon bleibt eine etwaige Haftung von uns bzw. unserer Erfüllungsgehilfen für die schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für sonstige Schäden. Bezüglich sonstiger Schäden beschränkt sich eine etwaige Haftung unsererseits auf Schäden, die auf von uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Pflichtverletzungen beruhen, soweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt wurden. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns bzw. unsere Erfüllungsgehilfen haften wir für schuldhaftes Verhalten, jedoch nur beschränkt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.

12. Werbung und Anbieten von Ware und Leistungen

Werbung auf dem Gelände des Parks ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsumfragen und Zählungen. Werbungen und Kundgebungen für Organisationen, Verbände, Interessengemeinschaften und Eigenideen mit Mitteln aller Art sind auf dem Parkgelände und innerhalb aller Gebäude und Fahrgeschäfte etc. verboten und werden in jedem Einzelfall mit Parkverweis, zivilrechtlicher Inanspruchnahme sowie strafrechtlicher Anzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet. Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist nicht gestattet.

13. Film- und Fotoaufnahmen für Werbezwecke

Im Traumland werden Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Bitte meiden Sie die Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen später in der Öffentlichkeit verwertet werden oder teilen Sie dies dem Fotografen/Filmteam mit. Geschieht dies nicht, gehen wir davon aus, dass die Verwertung honorarfrei gestattet wird.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag und viel Vergnügen bei uns im Freizeitpark Traumland!